

Der GRUNDSTEIN

Eingruppierung
im Bauhauptgewerbe

Der Säemann

ARBEIT. LEBEN. GERECHTIGKEIT.



Auf die richtige Gruppe kommt es an

Ob der Lohn der Arbeit „stimmt“, bemisst sich nicht allein an der absoluten Höhe des ausgezahlten Stundenlohns. Viel gravierender ist oft die Frage, ob man richtig eingruppiert ist.

Im – allgemeinverbindlichen – Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) sind die Grundlagen der Eingruppierung festgelegt und die einzelnen Lohngruppen beschrieben. Nach einer repräsentativen Erhebung im Auftrag der IG Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) bekommt etwa jeder dritte Bau-Beschäftigte zu wenig Lohn, weil er unterhalb seiner tatsächlichen Qualifikation in der Tariftabelle eingestuft ist. Das betrifft viele Facharbeiter aus Ostdeutschland, die nur Mindestlohn erhalten, genauso wie Baumaschinenführer, die statt der Ecklohngruppe 4 nur eine niedrigere tarifliche Lohngruppe zugestanden bekommen. Mit steigendem Qualifikationsniveau nimmt die untertarifliche Eingruppierung sogar zu: Vorarbeiter mit Zusatzqualifikation

oder Werkpoliere sind nur knapp zur Hälfte richtig eingruppiert.

Zeit zum Handeln, auch und gerade vor der anstehenden Tarifrunde! Denn, wer einmal in der falschen Lohngruppe gelandet ist, muss nicht darin bleiben. Welche Ansprüche sich aus dem Tarifvertrag ergeben, und wie IG BAU-Mitglieder zu ihrem Recht kommen, erfahren sie auf den folgenden Seiten.

Die Reihe zu besonderen Bestandteilen des Bau-Tarifvertrags wird in den nächsten Ausgaben von „Der Grundstein/Der Säemann“ fortgesetzt.



Das steht im Tarifvertrag

Das ist Dein Anspruch

BRTV § 5, Lohn

2. Grundlagen der Eingruppierung
 - 2.1 Jeder Arbeitnehmer ist ... nach den folgenden Grundlagen in eine der Lohngruppen 1 bis 6 einzugruppieren.
 - 2.2 Für die Eingruppierung des Arbeitnehmers sind seine Ausbildung, seine Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihm **auszuübende** Tätigkeit maßgebend. (...)
 - 2.3 Führt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gruppen genannt sind, wird er in diejenige Gruppe eingruppiert, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht.
 - 2.4 Die Selbstständigkeit des Arbeitnehmers wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass seine Tätigkeit beaufsichtigt wird.

Und das sind die Lohngruppen:

Lohngruppe 6: Werkpolier/ Baumaschinen-Fachmeister

Tätigkeit: Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit.

Regelqualifikation: Anstellung als oder Umgruppierung zum Werkpolier mit und ohne Prüfung, Anstellung als beziehungsweise Umgruppierung zum Baumaschinen-Fachmeister mit und ohne Prüfung.

Gesamttarifstundenlohn:

18,61 Euro (West)
18,39 Euro (Berlin)
16,69 Euro (Ost)

Lohngruppe 5: Vorarbeiter, Baumaschinenvorarbeiter

Tätigkeit: Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbstständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten, selbstständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung, Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschließlich der Störungs-erkennung.

Regelqualifikation: Baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung, Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung, durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.

Gesamttarifstundenlohn:

17,02 Euro (West)
16,68 Euro (Berlin)
15,27 Euro (Ost)

Lohngruppe 4 (Ecklohn): Spezialfacharbeiter, Baumaschinenführer (Sonderlohn)

Tätigkeit: Selbstständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes.

Regelqualifikation: Baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit, Prüfung als Baumaschinenführer, Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit, durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fähigkeiten.

Gesamttarifstundenlohn:

16,20 Euro (West)
16,01 Euro (Berlin)
14,52 Euro (Ost)

Lohngruppe 3: Facharbeiter, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer

Tätigkeit: Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes.

Regelqualifikation: Baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr oder in der ersten Stufe mit Berufserfahrung, anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung, anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet und Berufserfahrung, Berufsausbildung zum Baugeräteführer, Prüfung als Berufskraftfahrer sowie durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.

Gesamttarifstundenlohn:

14,84 Euro (West)
14,69 Euro (Berlin)
13,31 Euro (Ost)

Lohngruppe 2 (Mindestlohn 2): Fachwerker, Maschinisten, Kraftfahrer

Tätigkeit: Fachlich begrenzte Arbeiten nach Anweisung.

Regelqualifikation: Baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und anerkannte Ausbildungen ohne Berufserfahrung, Baumaschinenlehrgang und anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten.

Gesamttarifstundenlohn:

12,95 Euro (West) } Mindestlohn 2
12,75 Euro (Berlin) }
10,25 Euro (Ost)

Lohngruppe 1 (Mindestlohn 1): Werker, Maschinenwerker

Tätigkeit: Einfache Bau- und Montagearbeiten sowie einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung, Hilfstätigkeiten auf Baustellen.

Mindestlohn 1:

10,90 Euro (West und Berlin)
9,50 Euro (Ost)

Aus drei mach vier!

Das ist zu tun

Die richtige Eingruppierung ist nicht immer einfach. Betriebsräte haben lediglich eine Kontrollfunktion und können in Gesprächen mit der Geschäftsleitung auf eine Umgruppierung drängen. Die Entscheidung fällt der Arbeitgeber – den Beschäftigten bleibt oft nur der Weg vors Arbeitsgericht.

Die Eingruppierung in die Lohngruppe 4 (Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer) richtet sich zunächst nach den allgemeinen Grundlagen der Eingruppierung, wie sie der Bundesrahmentarifvertrag Bau in § 5 Ziff. 2 vorschreibt. Für die Eingruppierung eines Arbeitnehmers sind seine Ausbildung, seine Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihm ausübende Tätigkeit maßgeblich. Diese Eingruppierungskriterien werden in der Lohngruppe 4 noch einmal genauer beschrieben, sodass der Arbeitnehmer genau erkennen kann, wann er den Spezialfacharbeiterlohn erhalten müsste. Die Ausbildung, seine Fähigkeiten und Kenntnisse zeigen sich in der sogenannten Regelqualifikation der Lohngruppe 4. Die Regelqualifikation ist zu bejahen bei einer baugewerblichen Stufenausbildung in der 2. Stufe ab dem 2. Jahr der Tätigkeit, bei einer Prüfung als Baumaschinenführer, bei einer Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem 3. Jahr der Tätigkeit und durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fähigkeiten.

Wichtig ist hier insbesondere, dass § 5 BRTV Bau lediglich „Regel“qualifikationen nennt und damit anders beschaffene aber gleichartige und gleichwertige Qualifikationen ausdrücklich zulässt. So ist zum Beispiel ein ausgebildeter Schlosser mit einer dreijährigen Ausbildung einem Arbeitnehmer mit der baugewerblichen Stufenausbildung der 2. Stufe ab dem 2. Jahr der Tätigkeit vollauf gleichzustellen.

Durch die Regelqualifikation der „langjährigen Berufserfahrung erworbenen gleichwertigen Fähigkeiten“ wird auch Arbeitnehmern, die keine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können, die Möglichkeit eingeräumt, in die Lohngruppe 4 eingruppiert zu werden. Fertigkeiten sind dabei alle erlernten Qualifikationen des Berufes, die den Arbeitnehmer befähigen, die Facharbeiten seines ausgeübten Berufsbildes durchzuführen.

Allerdings genügt allein das Vorliegen der Regelqualifikation nicht, um den Lohn der Lohngruppe 4 zu erhalten. Der Arbeitnehmer muss selbstständig die Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes durch seine Tätigkeit ausführen. Die Anforderungen an den Begriff der Selbstständigkeit dürfen dabei nicht überspannt werden: § 5 Ziff. 2.4 BRTV Bau schreibt vor, dass die Selbstständigkeit des Arbeitnehmers nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass seine Tätigkeit beaufsichtigt wird.

Mit „Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes“ sind nicht nur die Facharbeiten des Bauberufes gemeint. Insofern kann auch ein Schlosser die Facharbeiten seines Berufsbildes ausüben, sodass er der Lohngruppe 4 zuzuordnen ist. Gewerbliche Arbeitnehmer, die in einem Baubetrieb eingestellt werden, werden grundsätzlich nach dem BRTV Bau eingruppiert. Ist ihr Betrieb auch tarifgebunden, haben gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmer einen

Anspruch auf den in den Lohntarifverträgen ausgehandelten Lohn. Um späteren Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen, ist es sehr sinnvoll, wenn man bereits im Arbeitsvertrag die Eingruppierung genau regelt. Im Arbeitsvertrag würde dann festgeschrieben, dass der Arbeitnehmer Tätigkeiten der Lohngruppe 4 ausübt. In einem derartigen Fall hätte der Arbeitnehmer auch einen Anspruch auf die Lohngruppe 4, wenn er möglicherweise mit anderen, geringwertigeren Tätigkeiten vom Arbeitgeber beschäftigt wird.

Führt der Arbeitnehmer Tätigkeiten der Lohngruppe 4 aus, obwohl er nur in die Lohngruppe 3 eingruppiert worden ist, sollte er über einen längeren Zeitraum (mindestens einen Monat) ein Tätigkeitsprotokoll erstellen, aus dem ersichtlich ist, wann und welche Tätigkeit er wie lang ausgeübt hat. Damit sollte dann dem Arbeitgeber gegenüber die Eingruppierung in die Lohngruppe 4 geltend gemacht werden. Sollte sich der Arbeitgeber aber weigern, eine zutreffende Eingruppierung vorzunehmen, haben gewerkschaftlich organisierte Kollegen die Möglichkeit, mit Hilfe der DGB Rechtsschutz GmbH kostenlos vor den Arbeitsgerichten klären zu lassen, ob sie einen Anspruch auf die Lohngruppe 4 haben. Eingruppierungsstreitigkeiten im Betrieb und auch vor den Gerichten sind häufig sehr langwierig und müssen sehr gut vorbereitet werden. Insofern sollten sich Kollegen, die eine höhere Eingruppierung durchsetzen wollen, bereits frühzeitig mit dem Betriebsrat und den Branchensekretären der IG Bauen-Agrar-Umwelt kurzschließen.

**Frank Steininger,
Arbeitsrechts-Experte beim
IG BAU-Bundesvorstand**

Aufgepasst!

Der Betriebsrat kann mit Hilfe des Informations- und Einsichtsrechts überprüfen, ob die Kolleginnen und Kollegen entsprechend dem Tarifvertrag richtig eingruppiert sind. Sollte er Fehler oder Mängel feststellen, kann er den Arbeitgeber und die Beschäftigten darauf hinweisen. Soweit der Arbeitgeber nicht von sich aus Abhilfe schafft, können die Beschäftigten sich beim Betriebsrat beschweren oder selbst beim Arbeitsgericht die richtige Eingruppierung feststellen lassen.

- Der Betriebsrat kann eine Umgruppierung nicht erzwingen!
- Der Arbeitnehmer hat zunächst ein Beschwerderecht nach §§ 84 und 85 des Betriebsverfassungsgesetzes.
- Wenn keine einvernehmliche Lösung mit der Geschäftsleitung möglich ist, bleibt nur die Möglichkeit, den Anspruch vorm Arbeitsgericht individuell einzuklagen. Die IG BAU hilft ihren Mitgliedern dabei!

IG BAU: Arbeit. Leben. Gerechtigkeit.

Tarifverträge – mit uns

Das ist unser Angebot

Das freie Wochenende, die 40-Stunden-Woche, 30 Tage Urlaub, Mindestlöhne ... Was längst selbstverständlich erscheint, gäbe es ohne die Gewerkschaften nicht. WIR haben das erkämpft.

Und WIR kämpfen weiter. Für höhere Löhne, eine bessere Alterssicherung, bessere Arbeitsbedingungen. Mit über 300 000 Mitgliedern im Rücken sind WIR starke Verhandlungsführer.

Unsere Bilanz

Mehr Lohn im Geldbeutel unserer Mitglieder. Denn nur sie haben einen Rechtsanspruch auf die Tarifleistungen. Alle anderen müssen sich mit den gesetzlichen Regelungen zufriedengeben – und die sind fast immer schlechter. Mitgliedschaft lohnt sich also. Schon eine Lohnerhöhung von knapp zwei Prozent ist mehr wert als der Mitgliedsbeitrag.

Information und Beratung – mit uns

WIR beraten und unterstützen unsere Mitglieder in den 132 Mitgliederbüros in Deutschland persönlich. Dazu gehören die Information über aktuelle politische Entwicklungen und die Beratung in Lohn- und Rentenfragen bis hin zu einer kostengünstigen Versicherung. Egal ob es um schlimme Arbeitsbedingungen, ein schlechtes Arbeitszeugnis, untertarifliche Bezahlung oder Krankengeld geht: WIR haben die Profis, die unseren Mitgliedern zu ihrem Recht verhelfen, zur Not vor Gericht. WIR lassen keine Anfänger ran, sondern nur die erfahrenen Anwälte der DGB Rechtsschutz GmbH, Europas größte Fachkanzlei für Arbeits- und Sozialrecht. 40 000 Mitgliedern stehen WIR jedes Jahr erfolgreich rechtlich zur Seite. Natürlich kostenlos. Leistungen im Wert von fast 130 Millionen Euro erstreiten unsere Anwälte Jahr für Jahr.

Beitrittserklärung: Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur IG Bauen-Agrar-Umwelt.

Ausgefüllte Beitrittserklärung bitte in ein Kuvert stecken und senden an: IG Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand, Redaktion Grundstein, Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Vorname		Nationalität	<input type="checkbox"/> W <input type="checkbox"/> M	Geschlecht				
Name		Geb. am	T	T	M	M	J	J
Straße		Hausnummer						
Land	PLZ	Ort						
Telefon mobil privat								
Festnetz privat								
E-Mail privat								
Kontoinhaber/-in								
Genauer Name und Bezeichnung der kontoführenden Bank/Sparkasse								
Kontonummer	Bankleitzahl							
Monatsbeitrag		ab	T	T	M	M	J	J

Mit der Unterschrift erkenne ich die Satzung der IG Bauen-Agrar-Umwelt an. Gleichzeitig ermächtige ich die IG BAU bis auf Widerruf, den von mir zu entrichtenden satzungsgemäßen Beitrag monatlich zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der IG BAU auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ort Datum T T M M J J Unterschrift der/des Eintretenden

Vorname und Name Werber/-in Geb. am T T M M J J

Angaben zu Betrieb und Beschäftigungsverhältnis:

Gewerbebezug (Branche)

Betrieb gewerblich
 angestellt
 beamtet

Beruf (tätig als)

Tariffacher Stundenlohn Teilzeit/ Wochenstunden

Nur für Auszubildende: Ausbildung beendet am T T M M J J

Die Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.
Pflichtfeld – bitte unbedingt ausfüllen, damit wir den Beitritt zügig bearbeiten können.